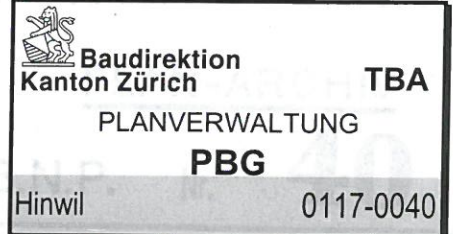


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Juli 1987



2185. Amtlicher Quartierplan

Am 30. April 1987 ersuchte der Gemeinderat Hinwil um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Dezember 1986 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Lenz.

Gde. Hinwil

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 16. Januar 1986 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss ist ein Rekurs erhoben worden, auf den die Baurekurskommission III mit Entscheid vom 18. März 1987 teils nicht eintrat, teils das Verfahren als durch Rückzug erledigt abschrieb. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 19. Juni 1987 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bahnlinie Hinwil-Bäretswil und die Gstaldenstrasse, im Osten durch die Walderstrasse bis zum Sportplatz, im Süden durch die Bauzonen- und Freihaltezonengrenze Hüssenbüel und im Westen durch die Bauzonengrenze und die Zihlstrasse mit den angrenzenden überbauten Grundstücken begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Hinwil.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Zihlstrasse sowie die von ihr abzweigenden Strassen, die Heussenbühlstrasse und die Gstaldenstrasse.

Die an der Lenzstrasse auf 20 m (frühere Zihlstrasse), an der Heussenbühlstrasse auf 19 m und an der Gstaldenstrasse auf 16,5 m bzw. 21 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die an der Zihlstrasse und an der Gstaldenstrasse bestehenden Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 3161/1959) werden teilweise aufgehoben. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Walderstrasse und der Sonnenhofstrasse enthaltenen Verkehrsbaulinien sind richtig eingetragen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Lenzstrasse (früher Zihlstrasse) 6,7% und bei der Heussenbühlstrasse 11,0%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität und die Mehrkosten für die Verlegung des Ruetibachs) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Hinwil vom 17. Dezember 1986 festgesetzte amtliche Quartierplan Lenz wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil, 8340 Hinwil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von

zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. Juli 1987

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi